



Statuten

Ausgabe 2025

I. Name, Sitz und Zweck

	Art. 1
Name und Sitz	Unter der Bezeichnung «Landfrauenvereinigung Bezirk Bülach» besteht, mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin, ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB.
	Art. 2
Zweck	Der Verein übernimmt Aufgaben, die den Bäuerinnen und Landfrauen dienen, sei es in wirtschaftlicher, beruflicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Dieser Zweck soll erreicht werden durch: <ul style="list-style-type: none">- Aktionen auf Bezirksebene- Organisation von Kursen und Veranstaltungen- Mitarbeit bei gemeinnützigen Werken- Zusammenarbeit mit anderen Frauen- und Berufsorganisationen- Pflege der Geselligkeit
	Art. 3
	Der Verein ist eine Sektion der Zürcher Landfrauenvereinigung und anerkennt deren Statuten vom 18. April 1972 resp. 17. April 1975, 23. April 1986 und 12. April 2004.

II. Mitgliedschaft

	Art. 4
Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft steht jeder Frau offen, die sich für die Ziele des Vereins interessiert und diese unterstützt.
	Art. 5
Aufnahme	Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Ortsvertreterinnen, durch den Vorstand oder auf eigenen Antrag. Sie kann jederzeit erfolgen.
	Art. 6
Ende der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Dieser ist dem Vorstand oder der Ortsvertreterin mitzuteilen. Aus besonderen Gründen kann die Ortsvertreterinnen-Versammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

	Art. 7
	Gelöscht Der Artikel 7 wurde an der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2025 gelöscht.

III. Organe

	Art. 8
Organe	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Ortsvertreterinnen-Versammlung - der Vorstand - die Rechnungsrevisorinnen
	Art. 9
Ortsvertreterinnen	Die Ortsvertreterinnen betreuen die Mitglieder der jeweiligen Gemeinden. In der Regel wählt die Ortsvertreterinnen-Versammlung zwei Frauen pro Gemeinde. Bei Bedarf kann die Anzahl auch erhöht oder verringert werden. Sie organisieren Kurse und Veranstaltungen auf Gemeindeebene, werben neue Mitglieder, können die Jahresbeiträge einziehen und unterstützen im Weiteren die Arbeit des Vorstandes.
Ortsvertreterinnenversammlung	Die Ortsvertreterinnen-Versammlung wird einmal jährlich einberufen. Diese soll innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsabschluss durchgeführt werden und kann in Ausnahmefällen schriftlich erfolgen. Ausserordentliche Ortsvertreterinnen-Versammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Ortsvertreterinnen einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, in der Regel zwei Wochen vorher. Anträge zur Traktandenliste sind acht Tage vor der Ortsvertreterinnen-Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Wichtige Anträge sind vor der Ortsvertreterinnen-Versammlung allen Ortsvertreterinnen zur Kenntnis zu bringen.
Beschlussfassung	Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jede ordnungsgemäss einberufene Ortsvertreterinnen-Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten gültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin mit Stichentscheid.

	Art. 10
Ortsvertreterinnenversammlung Befugnisse	Die Ortsvertreterinnen-Versammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt folgende Geschäfte: a) Wahl der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder b) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin c) Abnahme der Jahresrechnung d) Abnahme des Protokolls e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes h) Statutenänderungen i) Ausschluss von Mitgliedern j) Auflösung des Vereins
	Art. 11
Stimmrecht	An der Ortsvertreterinnen-Versammlung nehmen mit Stimmrecht teil: - die Vorstandsmitglieder - die Ortsvertreterinnen aller Gemeinden des Bezirks Bülach
	Art. 12
Vorstand, Befugnisse	Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei die Vertretung aus den verschiedenen Regionen des Bezirks nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre gewählt (max. Amtsdauer 20 Jahre). Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet den Verein statutengemäss und vollzieht die Beschlüsse der Ortsvertreterinnen-Versammlung.
Zeichnungsberechtigung	Die Präsidentin vertritt die Landfrauen gegen extern und ist entsprechend zeichnungsberechtigt.
	Art. 13
Rechnungs-Revisorinnen	Die Ortsvertreterinnen-Versammlung wählt zwei Rechnungs-Revisorinnen, dabei sollen die verschiedenen Gemeinden berücksichtigt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt soll um ein Jahr verschoben sein. Die Rechnungsrevisorinnen haben die Rechnung zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit in Kasse, Buchführung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie stellen alljährlich der Ortsvertreterinnen-

	Versammlung schriftlich Antrag auf Abnahme der Rechnung.
	Art. 14
	Gelöscht
	Der Artikel 14 wurde an der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2019 gelöscht.

IV. Finanzielles

	Art. 15
Finanzierung	Der Verein bestreitet seine Aufwendungen durch: a) Mitgliederbeiträge b) Einnahmen aus Veranstaltungen c) Zuwendungen
Mitgliederbeiträge	Der Mitgliederbeitrag wird von der Ortsvertreterinnen-Versammlung festgelegt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
	Art. 16
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss einer persönlichen Haftung der Mitglieder.
	Art. 17
Ansprüche	Ausscheidende Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
	Art. 18
Spesenvergütung, Entschädigung	Die Mitglieder des Vorstandes können die effektiven Spesen (Reiseentschädigungen, Porti, Telefon etc.) verrechnen. Über eine Entschädigung für seine Arbeit entscheidet der Vorstand. Er orientiert die Ortsvertreterinnen-Versammlung über seinen Beschluss.
Rechnungsrevisorinnen	Rechnungsrevisorinnen arbeiten ehrenamtlich.

	Art. 19
Statutenänderungen	Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
Auflösung	Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sollte sich der Verein auflösen, so wird das Vermögen durch die Zürcher Landfrauenvereinigung deponiert, bis sich ein Verein mit ähnlichen Zielen gebildet hat.

Die Statuten wurden von der Ortsvertreterinnen-Versammlung der Landfrauenvereinigung des Bezirks Bülach am 30. Januar 2025 angenommen.

Wallisellen / Wasterkingen, 30. Januar 2025

Geprüft und genehmigt:

Für den Vorstand der Landfrauenvereinigung des Bezirks Bülach

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

